

Allgemeine Verkaufsbedingungen

(angelehnt an die Unverbindliche Empfehlung des VDA in der Fassung vom 05.12.02)



Emil Fichthorn Metallwarenfabrik GmbH & Co. KG – Nordstraße 20 – 58332 Schwelm

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bezug von Produktionsmaterial und Ersatzteilen, die für das Automobil bestimmt sind. - angelehnt an die“ Unverbindliche Empfehlung des VDA in der Fassung vom 05.12.02“ -

1. Maßgebende Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant (Fichthorn) und Käufer richten sich in teilweiser Abänderung unser „allgemeinen Verkaufsbedingungen, Ausgabe Jan 2010“ nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Soweit nachstehend nicht gesondert geregelt, gelten im Übrigen unsere „Allgemeinen Verkaufsbedingungen, Ausgabe Jan 2010“ als vereinbart. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir diesen im Einzelfall nicht widersprechen haben.

2. Bestellung

Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei Wochen seit Zugang an, so ist der Käufer zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht. Der Käufer kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Zahlung

Die Zahlung erfolgt gemäß separat zu treffender Vereinbarung. Bei Annahme verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung, Gutschrift oder Scheck. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Käufer berechtigt, die Zahlung der fehlerhaften Lieferung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung wertanteilig zurückzuhalten. Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung des Käufers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen an ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Käufer ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Käufer kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

4. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat der Käufer, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

5. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. 3D-Daten, elektronische Daten, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der erheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

6. Liefertermine und -fristen

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Für die Einhaltung ist der Zeitpunkt der Absendung ab unserem/n Werk/en maßgebend.

7. Lieferverzug

Im Falle eines Verzugschadens beschränkt sich der Schadenersatz im Einzelfall auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder Wegfalls des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe und nur insoweit, als diese im Einzelfall zum Kaufpreis der Ware angemessen sind.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen und sonstige unvorhergesehene, unabwendbare und schwer wiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt auftreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

9. Qualität und Dokumentation

Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen – Lieferantenauswahl / Produktionsprozess – und Produktfreigabe / Qualitätsleistung in der Serie“, Frankfurt am Main 1998, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und Methoden zwischen dem Lieferanten und dem Käufer nicht fest vereinbart, ist der Käufer auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, zum Beispiel mit „D“ gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen, hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate sich ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und dem Käufer bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Nachweisführung – Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen“, Frankfurt am Main 1998, hingewiesen.

10. Mängelhaftung

Bei Lieferung mangelhafter Ware kann der Käufer, wenn die jeweiligen gesetzlichen und die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen und soweit nicht anders vereinbart, Folgendes verlangen:

- Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat der Käufer zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach- (Ersatz-) lieferung zu geben. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht schnellstmöglich nach, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und die Ware an den Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann der Käufer nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist der Käufer nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.
- Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Pkt. 4 (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann der Käufer nach § 439 Absatz 1,3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten (ohne Abschleppkosten) sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten, Materialkosten so weit vereinbart) verlangen oder den Kaufpreis mindern.
- Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z. B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann der Käufer Ersatz des daraus resultierenden Mangelfolgeschadens sowie des vom Käufer seinem Kunden gemäß Gesetz erstatteten Mangelfolgeschadens nach Maßgabe von Pkt.11 verlangen. Mangelfolgeschaden ist der Schaden, den der Käufer durch die Lieferung mangelhafter Ware an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erlitten hat. Weitergehende Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware aus § 437 BGB oder unmittelbar aus den dort genannten Vorschriften hat der Käufer nur, wenn dies anderweitig ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- Dem Lieferanten sind die von ihm zuersetzenden Teile auf Verlangen und auf seine Kosten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 24 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileinbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Monaten seit Lieferung an den Besteller. Für Ware für Nutzfahrzeuge gilt die gesetzliche Verjährungsregelung, sofern nichts anderes ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt.
- Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf die Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
- Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche des Käufers aus dem Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Pkt. 10 unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet und bestätigt werden.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

(angelehnt an die Unverbindliche Empfehlung des VDA in der Fassung vom 05.12.02)

Emil Fichthorn Metallwarenfabrik GmbH & Co. KG – Nordstraße 20 – 58332 Schwelm

11. Haftung

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Käufer unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht. Die Schadenersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft. Wird der Käufer aufgrund verschuldungsunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbaren Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Käufer insoweit ein, wie er auch er unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Käufer und Lieferant finden die Grundsätze des § 254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, so weit der Käufer seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Käufer bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren. Ansprüche des Käufers sind so weit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Käufer zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlicher Verschleiß oder fehlerhafte Instandsetzung. Für Maßnahmen des Käufers zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant nur insoweit, als er rechtlich verpflichtet ist. Der Käufer wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die in Pkt.7. aufgestellten Grundsätze nur entsprechend anzuwenden sind, soweit keine oder keine ausreichende Versicherung des Lieferanten hierfür besteht.

12. Schutzrechte

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist. Er stellt den Käufer und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Käufer übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Soweit der Lieferant nach Pkt. 12. nicht haftet, stellt der Besteller ihn von allen Ansprüchen Dritter frei. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken. Der Lieferant wird auf Anfrage des Käufers die Benutzung von veröffentlichten und Unveröffentlichten und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen. Die unter Pkt. 7. enthaltenen Grundsätze zur Haftungsbegrenzung sind entsprechend anzuwenden.

13. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Käufers

3D-Daten, elektronische Daten, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Käufer zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

14. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für seine Saldoforderung. Werden die Waren von dem Käufer mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist der Käufer verpflichtet dem Lieferanten anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Veräußert der Käufer die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferanten bis zur völligen Tilgung aller dessen Forderungen ab. Aus begründetem Anlass ist der Käufer auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekannt zu geben und dem Lieferanten die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

15. Allgemeine Bestimmungen

Bei der Bestimmung der Höhe der vom Lieferanten zu erfüllender Ersatzansprüche gemäß den Punkten 7, 10, 11 und 12 sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Lieferanten, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Käufers nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferteils angemessen zugunsten des Lieferanten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die der Lieferant tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Zulieferteils stehen. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere Partner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der evtl. getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

Stand: Januar 2010